

Checkliste Entlader

nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport - gültig bis 30.06.2013 –

Definition Entlader: Das Unternehmen, das

a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Fahrzeug absetzt oder

b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug oder Container entlädt oder

c) gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batterie-Fahrzeug, MEMU oder MEGC oder aus einem Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert.

1. Datum	2. Transportfirma
3. Fahrzeugkennzeichen	4. Name des Fahrers

Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A : Grundsätzliche Prüfungen

A1: Annahme des Gefahrgutes / Eingangskontrolle

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Wurde durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank, MEMU, MEGC oder Fahrzeug festgestellt, dass die richtigen Güter ausgeladen werden? <small>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 1 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 a)</small>			
2	Wurde vor der Entladung , soweit möglich, geprüft, dass die Verpackungen, der Tank, das Fahrzeug oder der Container nicht so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht, und ist sichergestellt, dass im Fall einer starken Beschädigung die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren ergriffen worden sind? <small>Quelle GGVSEB: §23a, (1) Nr. 2 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 b)</small>			

A2: Maßnahmen beim Entladevorgang

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
3	<p>Wird während der Entladung geprüft, dass die Verpackungen, der Tank, das Fahrzeug oder der Container nicht so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht, und ist sichergestellt, dass im Fall einer starken Beschädigung die Entladung erst weiter durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren ergriffen worden sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a, (1) Nr. 2 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 b)</p>			
4	<p>Wurden die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4, Anlage 2 Nr. 3.1 Quelle ADR: entfällt, gilt nur für innerstaatliche Beförderungen</p>			
5	<p>Wurde das Rauchverbot bei Ladetätigkeiten beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.5.9, 8.3.5</p>			
6	<p>Wurden die Trenngebote zu Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln bei Versandstücken mit Gefahrzettel 6.1 (giftig) und 6.2 (ansteckungsfählich) und bei den UN-Nummern 2212, 2315, 2590, 3151, 3152 oder 3245 der Klasse 9 beachtet?</p> <p>Hinweis: Beim Entladen bedeutet dies insbesondere, dass die Versandstücke nicht übereinander und nicht unmittelbar nebeneinander abgestellt werden dürfen.</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (3) Quelle ADR: 7.5.4</p>			
7	<p>Nur Klasse 1: Wurden die Vorschriften über das Rauchverbot und das Verbot von Feuer und offenem Licht in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 8.5 Sondervorschrift S1 (3)</p>			
8	<p>Nur UN 1748, UN 2208, UN 2880, UN 3485, UN 3486 und UN 3487 (Calciumhypochlorit): Wurden die Vorschriften über das Verbot direkter Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und die Vorschriften zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 314 Buchstabe b)</p>			

A3: Maßnahmen nach dem Entladen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	<p>Wurden unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Fahrzeugs oder Containers gefährliche Rückstände entfernt, die nach dem Entladevorgang an der Außenseite des Tanks, Fahrzeugs oder Containers anhaften?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 3 a) Quelle ADR: 1.4.3.7.1 d)</p>			
10	<p>Wurden unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Fahrzeugs oder Containers die Ventile und Besichtigungsöffnungen verschlossen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 3 b) Quelle ADR: 1.4.3.7.1 d)</p>			
11	<p>Nur Versandstücktransport: Wurde das Fahrzeug oder der Container gereinigt sowie ggf. entgiftet und desinfiziert (bei giftigen oder ansteckungsgefährlichen Stoffen), wenn Gefahrgut ausgetreten ist und die Ladefläche verunreinigt ist?</p> <p>Hinweis: Ggf. ist das Fahrzeug zu einer Reinigungsstation zu fahren wobei sichergestellt werden muss, dass kein Gefahrgut außerhalb des Fahrzeuges gelangen kann.</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 4 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 e), 7.5.8.1</p>			
12	<p>Nur Transport in loser Schüttung: Wurde das Fahrzeug oder der Container nach einer Beförderung in loser Schüttung gereinigt, wenn die Folgeladung nicht wieder das gleiche Gut ist?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 4 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 e), 7.5.8.1</p>			

A4: Entfernen von Kennzeichnungen nach dem Entladen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
13	<p>Wurden an vollständig entladenen, gereinigten und entgasten oder entgifteten Fahrzeugen, Containern, MEMU, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks die Großzettel (Placards) entfernt oder abgedeckt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 5 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 f), 5.3.1.1.5</p>			
14	<p>Wurden an vollständig entladenen, gereinigten und entgasten oder entgifteten Fahrzeugen, Containern, MEMU, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks die orangefarbenen Tafeln entfernt oder verdeckt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 5 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 f), 5.3.2.1.8</p>			
15	<p>Wurde an vollständig entladenen, gereinigten und entgasten oder entgifteten Fahrzeugen, Containern, MEMU, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks das Kennzeichen für erwärmte Stoffe entfernt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 5 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 f), 5.3.3</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	<p>Wurde an vollständig entladenen, gereinigten und entgasten oder entgifteten Fahrzeugen, Containern, MEMU, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe entfernt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 5 Quelle ADR: 1.4.3.7.1 f), 5.3.6</p>			
17	<p>Wurde das Warnzeichen „Begaste Güterbeförderungseinheit (CTU)“ nach der Belüftung und Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels vom Fahrzeug, Container, Tank oder MEGC entfernt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23a (1) Nr. 6 Quelle ADR: 5.5.2.3.4</p>			

B : Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

Hinweis: Mit Ausnahme der folgenden UN-Nummern gelten diese Maßnahmen nur bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen

UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
29	<p>Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich?</p> <p>Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3</p>			
30	<p>Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden und werden die Aufzeichnungen hierzu mindestens 5 Jahre aufbewahrt?</p> <p>Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.2</p>			
20	<p>Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten?</p> <p>Quelle GGVSEB: §27 (4) Quelle ADR: 1.10.3.2.1, 1.10.3.2.2</p>			

C : Unterweisung der Mitarbeiter

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
21	<p>Ist sichergestellt, dass alle Mitarbeiter, die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden?</p> <p>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5) Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3</p>			
22	<p>Ist sichergestellt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden?</p> <p>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1 Quelle ADR: 1.3.3</p>			
23	<p>Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von begasteten Güterbeförderungseinheiten befasst sind, entsprechend unterwiesen sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §27 (6) Quelle ADR: 5.5.2.2</p>			

D : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
24	<p>Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Hinweis: Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden.</p> <p>Quelle GGVSEB : §4 (1)</p>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Entladung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Unterschrift des Kontrollierenden
-----	-----------------------------------